

KURZER LEHRGANG EINER NICHTBERUFUNG*

Eines der herausragendsten Akrobatenstücke, die sich die reaktionären Kreise der Universitätsbürokratie einfallen ließen, um die Berufung Ernest Mandels zu verhindern, war zweifellos die Flucht des Herrn Prof. J. Zerche durch das Fenster des Hörsaals, in dem er aufgefordert wurde, Stellung zu beziehen, zu der von ihm versuchten Hintertreibung dieser Berufung. Indes, so publikumswirksam ein Sprung aus dem Fenster – aufgemacht mit sämtlichen Manipulationstechniken der Berliner Tagespresse – auch sein kann, er reichte nicht hin, um das Novum zu umgehen, einen marxistischen Ökonomen zum ersten Male in der BRD auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl zu berufen; einen Marxisten, der es dazu nie versäumt hat, am Marxismus stets das Revolutionäre hervorzuheben, wie es schließlich durch die Zugehörigkeit des Genossen Mandel zur IV. Internationale zum Ausdruck kommt. [...]

I.

Das Institut für Sozialpolitische Forschung ist im Sommer 1970 einen Ordinarius losgeworden, der, nachdem er eben noch die »Notgemeinschaft für eine Freie Universität« mitbegründet und bei der Geburt des »Bundes Freiheit der Wissenschaft« Pate gestanden hat, sich seinen Abschied mit einem »enthüllenden« Brief erleichterte. Prof. H. Sanmann stellte fest, daß an der Freien Universität die Freiheit der Forschung und Lehre nicht mehr gewährleistet sei. Die Frechheit dieser Diffamierung mußte dann klar zu Tage treten, als der marxistische Bewerber im Berufungsverfahren der Sanmann-Nachfolge, Harry Graeser, unterstützt von der Studentenschaft und Teilen des Mittelbaus, nicht einmal auf die Berufungsliste gesetzt werden konnte. In diesem ersten Berufungsverfahren wurde die wissenschaftliche Qualifikation dieses Bewerbers zum Anlaß genommen, den Lehrstuhl für Sozialpolitik neu auszuschreiben.

II.

Versuche, beim zweiten Berufungsverfahren mit Ernest Mandel über tatsächliche oder vermeintliche wissenschaftliche Inkompetenzen wiederum die Berufung eines Marxisten zu verhindern, konnten dieses Mal nur von naiven Heuchlern gestartet werden. Die Taktik mußte hier anders laufen. [...]

Im November 1970 wurden im Zuge der Ablösung der alten Ordinarienuniversität die einzelnen Institute des Fachbereichs 10 zu sieben Wissenschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt. Was damals umstritten war, war lediglich die Zuordnung des Instituts für Sozialpolitische Forschung. Die Auseinandersetzung ging – man höre und staune – darum, ob ein Institut für Sozialpolitik zu Wirtschaftspolitik (WE 4) oder zu Steuern und Finanzen (WE 2) gehört. Der eigentliche Sinn dieses Streits ist nicht zu verstehen, wenn die näheren Hintergründe nicht beleuchtet werden.

* Aus: PERMANENTE REVOLUTION – Aktuell Nr. 2/25, Febr. 1972.

Das Fach Wirtschaftspolitik war dabei, Ökonomie als das zu behandeln, was sie eigentlich ist, als politische Ökonomie und nicht nur in der Funktion, die ihr die bürgerlichen Ökonomen gegeben haben, als Rechtfertigungslehre, die die Widersprüchlichkeit der kapitalistischen Produktionsverhältnisse verschleiern soll. Selbst mit dem Zugeständnis, daß zwischen Sozialpolitik und Finanzpolitik Berührungspunkte bestehen, erscheint es unmöglich, Wirtschaftspolitik ohne Sozialpolitik zu betreiben. Die Zuordnung des Instituts für Sozialpolitische Forschung zu Steuern und Finanzen (WE 2) konnte nur im Interesse derjenigen liegen, die es auch geschafft haben, in der bisherigen Universitätsgeschichte der BRD und Westberlin alle wirtschaftspolitischen Lehrstühle von Marxisten freizuhalten. [...]

III.

Mit der zunehmenden Aktualität der Berufung Ernest Mandels forcierte die reaktionäre Clique um Zerche ihre Bemühungen, die Angliederung des zukünftigen Arbeitsgebiets Mandels zu WE Steuern und Finanzen Tatsache werden zu lassen. Nachdem sie ihr Vorhaben im November 1970 im Fachbereichsrat verwirklichen konnte, kamen die vom Universitätsgesetz für die Neugliederung eingesetzten Gremien zur gegensätzlichen Ansicht, d. h. sie setzten sich für die Angliederung des Instituts für Sozialpolitik zum Fach Wirtschaftspolitik ein. Die Entwicklungsplanungskommission stellte sich ohne Gegenstimme hinter diese Lösung, der akademische Senat der Freien Universität entschied mit einem 10:1:3. Ungeachtet dieser Entscheidungen beschloß das Kuratorium am 20. 12. 71 – Mandel hatte zu diesem Zeitpunkt bereits vor der Berufungskommission seinen Vortrag gehalten – die Zuordnung des Instituts zu WE Steuern und Finanzen. Alle nicht-universitären Vertreter des Kuratoriums (6) stimmten für diesen endgültigen Beschluß, alle universitären Vertreter (5) dagegen. In der Begründung dieses Beschlusses wird ausdrücklich das Vorurteil der Mitarbeiter des Instituts berücksichtigt, die sämtlich der Zeit des Reaktionärs Sanmann entstammen. An die Stelle einer wissenschaftlich begründbaren Konzeption, die die Entwicklungsplanungskommission und den akademischen Senat überzeugte, trat beim Kuratoriumsbeschluß die Rücksichtnahme auf die persönliche Interessiertheit der Mitarbeiter des Instituts für Sozialpolitische Forschung. Daß die Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen Ziel einer politischen Strategie ist, wurde bereits hinreichend verdeutlicht.

IV.

Ernest Mandel war nicht der einzige Bewerber für diesen Lehrstuhl. Jedoch, wen die Gutachten von P. Sweezy und Prof. Widmeier noch nicht überzeugten, der konnte sich von der Überlegenheit Mandels und der souveränen Argumentation auf seinem Vortrag darüber klar werden, daß die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation Mandels der von Kleinhenz, Neumann und Schäfer bei weitem überlegen war. Es hätte jedoch geheißen, die Tricks der reaktionären Profs zu unterschätzen, hätte man angenommen, daß diesmal die erwiesene wissenschaftliche Qualifikation eines Marxisten über die Besetzung des Lehrstuhls entscheiden wird. Der Versicherungspraktiker Schäfer, der selbst behauptete, er wäre an ökonomisch-theoretischer Arbeit nicht interessiert, sollte auf Platz zwei

der Berufungsliste gesetzt werden. Senator Stein hätte bei dieser Taktik – ohne die wissenschaftliche Qualifikation Mandels auch nur zu erwähnen – sich vor einer offen politischen Ablehnung drücken können. Praktisch hätten zwei Bewerber zur Auswahl gestanden für einen Lehrstuhl, der dem Fach Steuern und Finanzen »angegliedert« worden ist. Mandel kann man nicht absprechen, daß auch er sich mit finanzpolitischen Themenstellungen auseinandergesetzt hat, jedoch liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit auf einem anderen Gebiet. Das Gegenteil mußte bei Schäfer gesagt werden. Sein instrumentelles Verständnis der Lösung von Aufgaben der Sozialpolitik hätte bei ihm die Eintrittskarte bedeutet. Die Entscheidung, Schäfer zu berufen, hätte allzu verständlich geklungen.

V.

Nur das geschlossene Vorgehen der Studenten und der sozialistischen Assistenten hatte diesen Schachzug verhindert. [...] Unter dem massiven Druck der Studenten wurde vom Fachbereichsrat die Entscheidung getroffen, eine Berufungsliste mit einem Kandidaten aufzustellen: Ernest Mandel.

Das Berliner Uni-Gesetz empfiehlt zwar bei Berufslisten eine Dreierliste, schreibt sie aber nicht zwingend vor. Die Möglichkeit die Berufung Mandels innerhalb der universitären Gremien zu Fall zu bringen, war damit verschwunden. [...]

Dokument 1

Erklärung des Westberliner Senats vom 22. 2. 72

Zu dem vom Fachbereich 10 (Wirtschaftswissenschaften) der freien Universität Berlin vorgelegten Vorschlag zur Berufung von Ernest Mandel, Brüssel, auf eine freie ordentliche Professur für Volkswirtschaftslehre nimmt der Senat aufgrund der Vorträge des Senators für Wissenschaft und Kunst und des Senators für Inneres nach ausführlicher Erörterung wie folgt Stellung:

1. Der Senat stellt die vom Fachbereichsrat dargelegte wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers nicht in Frage. Auf diese wissenschaftliche Qualifikation allein kann es indes nicht ankommen. Der Senator für Wissenschaft und Kunst muß vielmehr aufgrund des § 27 des Universitätsgesetzes umfassend prüfen, ob der von der Universität vorgeschlagene Wissenschaftler unter Würdigung seines gesamten bisherigen Wirkens für eine akademische Tätigkeit an der Universität geeignet ist. Diese Frage muß im Hinblick auf die gegen den demokratischen Rechtsstaat gerichteten politischen Aktivitäten Ernest Mandels verneint werden. Mandels Aktivitäten richten sich nicht darauf, jene politischen Gestaltungsräume, die das Grundgesetz insbesondere in der Sozialstaatsklausel für die Verwirklichung auch sozialistischen Gedankengutes mit verfassungsgemäßen Mitteln offenhält, auszufüllen, sondern bezwecken eindeutig die revolutionäre Eliminierung eben dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung und damit auch der in dieser Grundordnung für die staatliche Willensbildung festgelegten Organe. Dieser Sachverhalt gibt dem Senat von Berlin Gelegenheit, auf die Prinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechts- und Sozialstaats hinzuweisen, zu denen sich Berlin in seiner Verfassung und als Bestandteil der Rechtsordnung der Bun-

desrepublik Deutschland bekennt. Niemals in der deutschen Geschichte war der Freiheits- und Gestaltungsspielraum für den einzelnen so groß wie heute. Die bestehende Verfassungsordnung schließt grundlegende Veränderungen und Reformen nicht aus, sondern erfordert sie immer wieder erneut. Die Freiheit in diesem Staate hat nur eine Grenze da, wo sie selbst in Frage gestellt wird, wo die rechtsstaatlichen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht anerkannt und die von der Verfassung angebotenen politischen Mittel zur Ausfüllung des Demokratie- und Sozialstaatsgebots verlassen werden. Ernest Mandel hat diese Grenze überschritten. Von ihm als Hochschullehrer und Beamten zu erwarten, für die Verfassung einzutreten, die er als Politiker auch mit revolutionären Mitteln bekämpft, wäre absurd, hieße aber auch, die kämpferische Persönlichkeit Ernest Mandels falsch einzuschätzen.

Im einzelnen wird hierzu auf folgendes hingewiesen:

Ernest Mandel, der belgischer Staatsangehöriger ist, hat auch in Deutschland eine umfangreiche politische Tätigkeit entwickelt. So hat er in Veranstaltungen in mehreren westdeutschen Städten und Berlin sowie in zahlreichen Publikationen seine Theorie dargelegt. Sein Ziel ist die Schaffung einer Räterepublik trotzkistischer Prägung, an deren Spitze ein nationaler Kongreß der Arbeiterräte als höchstes Entscheidungsorgan in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen steht. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes soll damit insgesamt vernichtet werden, da Reformen, wie sie das Grundgesetz gestattet, nach Mandel zu partikularistischen Teillösungen entarten. Damit glaubt Ernest Mandel, sein Ziel nur durch revolutionären Umsturz erreichen zu können; den verfassungsmäßigen Weg zieht er offensichtlich nicht einmal in Erwägung.

Mandel verfügt über konkrete Vorstellungen, wie Kaderorganisationen zu errichten seien. Vorkämpfer der Revolution, geistige Führer und Organisatoren von Kadern will er in der Studentenschaft finden. Sie hat er sowohl in zahlreichen Publikationen als auch auf Veranstaltungen – auch in Berlin – aufgefordert, Kader zu schulen und in den Betrieben Zellen zu gründen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß Ernest Mandel die Einreise nach Frankreich, der Schweiz und den USA unter anderem deshalb verboten wurde, weil er dort Agitations- und Schulungskurse durchführte.

Im übrigen ist Ernest Mandel einer der maßgebenden Führer der IV. (trotzkistischen) Internationale. So ist er unter anderem Leiter der belgischen Sektion. Mandels Einfluß auf die deutschen Trotzkisten ist, wie sich aus zahlreichen Publikationen und Veranstaltungen in der Bundesrepublik ergibt, sehr groß. Mandel war Teilnehmer der 2. »National-Konferenz« der »Revolutionär-kommunistischen Jugend« vom 30. Oktober bis 1. November 1971 in Köln, auf der über den Aufbau einer deutschen Sektion der IV. Internationale beraten wurde.

Die IV. (trotzkistische) Internationale ist 1938 von Trotzki gegründet worden. Sie verfolgt das Ziel, die Kontinuität des revolutionären marxistischen Programms sicherzustellen, bis im Prozeß der permanenten Revolution der Weltkommunismus herbeigeführt ist. Zur Erreichung dieses Zieles sieht sie auch den bewaffneten Kampf als ein Mittel zum Sturz der internationalen Bourgeoisie und die Schaffung einer internationalen Räterepublik an.

Die Organisation versteht sich als Instrument der Koordinierung und Ermutigung aller Tätigkeiten der revolutionären Avantgarde.

2. Ernest Mandel erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Ernennung zum beamteten Professor. Nach § 27 des Universitätsgesetzes hat der Senator für Wissenschaft und Kunst auch zu prüfen, ob der vorgeschlagene Wissenschaftler

die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Hierzu gehört nach den §§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, daß der Beamte sich durch sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten muß. Das gilt entsprechend auch für Angestellte im öffentlichen Dienst. Schon aus demselben Grund kann auch der Senator für Inneres die erforderliche Ausnahmege-
 nehmigung für die Ernennung eines Ausländers zum Beamten nach § 9 Abs. 2 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes nicht erteilen.

Dokument 2

Ernest Mandel antwortet dem Senat am 23. 2. 72

1. Der Beschluß des Westberliner Senats, meine Berufung an die Freie Universität auf Grund meiner Zugehörigkeit zur IV. Internationale zu verweigern, beinhaltet eine deutliche Abkehr der Westberliner SPD-Führung von den Prinzipien des Rechtsstaates. Denn diese Prinzipien beinhalten, daß niemand diskriminiert werden kann, wenn er sich nicht als Person eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat. Kollektive Diskriminierungsmaßnahmen gegen Mitglieder von irgendwelchen weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Minderheiten bauen den Rechtsstaat zu Gunsten einer sich auf die Staatsräson berufenden Willkür ab. Man fängt mit sogenannten linksradikalen Minderheiten an, dann kommen diejenigen mit der jüdischen Großmutter, dann gehts gegen Streikhetzer oder Pressehetze überhaupt, und es endet schließlich bei all denjenigen, die dem örtlichen Satrap irgendwie unangenehm sind. Soweit sind wir jedoch glücklicherweise noch nicht, aber die ersten Schritte in dieser Richtung werden getan. Eine Hexenjagd mccarthyistischer Natur fängt an. Sie kann nur weitergeführt werden, wenn eine Armee von Spitzeln und Denunzianten über die Linke herfällt, um die Zugehörigkeit zu einer Organisation auch in jenen Fällen zu »beweisen«, wo sie nicht »eingestanden« wird. Das ganze öffentliche Leben kann durch solche Praktiken nur vergiftet werden.

2. Mir ist kein Beschluß des Verfassungsgerichts bekannt, der die IV. Internationale in der BRD für verfassungswidrig erklärt. Somit erlaubt sich hier die Exekutive, etwaigen Richterbeschlüssen vorzugreifen und sie gleichzeitig dadurch schwerstens zu beeinflussen. Nicht nur wird ein ganzes Kollektiv für schuldig erklärt, ohne je angeklagt worden zu sein und sich verteidigen zu können, sondern die Möglichkeit eines irgendwie objektiven Rechtsspruchs wird von vornherein verhindert. Auch hier ist der Bruch mit den Prinzipien des Rechtsstaats eindeutig.

3. Die angebliche Verfassungsfeindlichkeit der IV. Internationale wird auf ihre Absicht zurückgeführt, die »freiheitlich-demokratische Grundordnung« stürzen zu wollen. Das ist eine plumpe Fälschung. In keinem programmatischen Dokument der IV. Internationale ist von einem Kampf gegen irgendeine »freiheitlich-demokratische Grundordnung« die Rede; der Westberliner Senat wird diesbezüglich nicht eine einzige Zeile zitieren können. Diese ganze Argumentation hat nur dann Sinn, wenn für den Senat »freiheitlich-demokratische Grundordnung« und kapitalistische Ausbeutung synonym sind. Diese Ausbeutung wollen wir allerdings stürzen, genauso wie wir die Abschaffung jeglicher Form gesellschaftlicher Ungleichheit, Unterdrückung und Ungerechtigkeit durch den Aufbau einer

klassen- und gewaltlosen Gesellschaft erreichen wollen. Es wäre interessant zu erfahren, ob nach Ansicht des Westberliner Senats der Kampf für den Sturz des Kapitalismus für verfassungswidrig erklärt werden soll. Sollte dies zutreffen, so müßte der Senat ein Verfahren für die Auflösung des DGB anstreben, dessen Münchener Grundsatzerklärung die Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum fordert, was dem Kapitalismus tatsächlich ein Ende bereiten würde.

4. Ein anderes Argument für die Verfassungsfeindlichkeit der IV. Internationale ist für den Senat ihr Eintreten für eine Räterepublik. Der Senat, der sich so um Kenntnisse der Statuten der IV. Internationale bemüht hat, sollte sich doch etwas eingehender mit ihren programmatischen Texten beschäftigen. Er würde dann nämlich dort entdecken, daß nach unserer Auffassung eine Räteverfassung nur mit der aktiven Unterstützung der großen Mehrheit der Lohnabhängigen möglich ist, d. h. in der BRD mit der absoluten Mehrheit der Bevölkerung. Der Senat würde weiter entdecken, daß wir ein Mehrparteiensystem mit politischen Oppositionen, mit breiterer Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit vorsehen als heute, weil diese Grundrechte nicht nur allen schaffenden Menschen gewährt werden sollen, sondern sie auch die materiellen Mittel zu ihrer praktischen Ausübung enthalten müssen. Daraus ergibt sich nun eine interessante Fragestellung über die »freiheitlich demokratische Grundordnung«, die der Senat gegen die IV. Internationale zu verteidigen vorgibt. Denn die Verfassung der BRD gewährt die Grundrechte ebenfalls, wenigstens formal, schützt aber gleichzeitig nach der Interpretation des Westberliner Senats die kapitalistische Gesellschaftsordnung. Was geschieht nun, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich in Ausübung ihrer Grundrechte für die Aufhebung dieser Gesellschaftsordnung ausspricht? Das ist genau der Fall, den wir anstreben. Sollen in diesem Fall dann die politischen Grundrechte auf dem Altar des goldenen Kalbs, oder das goldene Kalb auf dem Altar der politischen Grundrechte geopfert werden? Der Senat hat sich offensichtlich für das goldene Kalb entschieden, wenn er uns Bruch mit einer »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« vorwirft. Unter die Definition der Verfassungswidrigkeit durch den Senat würden nicht nur Karl Marx und Friedrich Engels, August Bebel, Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht fallen, sondern vor 1923 sogar Karl Kautsky, Rudolf Hilferding und Rudolf Breitscheid.

All diese führenden Vertreter der deutschen Arbeiterbewegung befürworteten den revolutionären Sturz des Kapitalismus und die Einführung einer Staatsform wie jener der Pariser Commune, d. h. einer demokratischen Räterepublik, wie sie die IV. Internationale heute anstrebt. Was also ein Flügel der Westberliner SPD in dem Beschluß vom 22. 2. begangen hat, ist ein ideologischer Vatermord ohne Präzedenz in der europäischen Ideengeschichte; denn der Westberliner Senat würde heute all diesen führenden Köpfen der deutschen Arbeiterbewegung die Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Freien Universität verbieten.

5. Der Westberliner Senat hat sich ausländische Kronzeugen gesucht. Er will die »umstürzlerischen Umtriebe von Ernest Mandel« mit der Tatsache beweisen, daß dieser aus den USA, Frankreich und der Schweiz ausgewiesen worden ist. Was der Senat allerdings nicht hinzufügt ist, daß 350 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Schweiz, darunter namentlich 15 sozialdemokratische Parlamentsabgeordnete (Nationalräte) sowie zahlreiche Gewerkschaftsführer gegen den Ausweisungsbeschluß eines während des Krieges als notorischen Antisemiten bekannten Polizeiminister protestierten; daß das Bundesgericht der USA (Federal Court) den Ausweisungsbefehl als verfassungswidrig erklärte (gegen-

wärtig läuft dagegen eine Klage der US-Regierung vor dem obersten Gericht der USA) und daß zahlreiche bekannte Hochschullehrer wie Prof. Wassili Leontief und Prof. Galbraith, zahlreiche Zeitungen wie die New York Times und die Washington Post gegen diese Ausweisung protestierten. Dasselbe gilt noch in viel größerem Maße für die Ausweisung in Frankreich. Die Westberliner SPD-Führung stellt sich damit weit rechts nicht nur von Schweizer Sozialdemokraten und weltberühmten amerikanischen und französischen Intellektuellen, sondern sogar noch rechts von amerikanischen bürgerlichen Tageszeitungen und amerikanischen Richtern.

Das Ungeheuerliche an diesem feigen Sichverstecken hinter ausländischen Autoritäten liegt hierin, daß die Erklärung des Senats ausdrücklich hervorhebt, meine Ausweisung aus diesen Ländern sei nicht wegen irgendwelchen strafbaren Handlungen, sondern wegen »Agitations- und Schulungstätigkeit« erfolgt, d. h. wegen der Ausübung elementarster Rechte wie Redefreiheit. Daß der Senat im selben Atemzug behaupten kann, er verteidige die angeblich von mir bekämpfte »freiheitlich-demokratische Grundordnung«, mir aber ausdrücklich nur die Verteidigung meiner Auffassung in Wort und Schrift vorwerfen kann, ist der schlagende Beweis dafür, von welcher Seite die Gedanken-, Rede- und Pressefreiheit tatsächlich bedroht wird.

6. Damit ist dieser Beschluß nicht nur eine Schande, sondern er ist darüberhinaus eine politische Dummheit ohnegleichen. Er ist ein Zugeständnis der SPD an die ununterbrochene Hetze der Rechten in der BRD gegen die Präsenz von Marxisten im Ausbildungssektor. Aber die demokratischen Grundrechte können nicht zu 75 oder zu 66% »gesichert« werden: man sichert sie integral oder aber sie fangen an abzubröckeln. Wenn SPDler dies selbst sogar beschleunigen, vergessen sie auf leichtfertige und verbrecherische Weise die Lehre der Geschichte: denn niemand weiß, wer diesen Prozeß eines Tages zu Ende führen wird. Muß ich den Westberliner Senat daran erinnern, daß sämtliche sozialdemokratische Organisationen und Zeitungen im 3. Reich schon einmal als »marxistisch« verboten wurden? Wenn nicht alle Organisationen der Arbeiterbewegung zusammenhalten, um die demokratischen Grundrechte insgesamt zu garantieren, dann kann das Großkapital und seine Schergen auf sie die Salami-Taktik anwenden und sie isoliert und nacheinander zerschlagen. Das haben zumindest die französischen Sozialdemokraten besser als ihre westdeutschen Kollegen verstanden, denn sie setzen sich in letzter Zeit sehr aktiv für die Verteidigung sämtlicher Grundrechte für unsere französischen Genossen der Ligue Communiste ein. Wer die nächsten Kandidaten sind, die auf der Abschußliste stehen, das pfeifen in Westberlin bereits die Spatzen von den Dächern. Unter ihnen befinden sich schon mehrere Mitglieder der SPD.

7. Wir erwarten mit Neugierde die Stellungnahme der Notgemeinschaft. Denn hier liegt doch ein eindeutiger Fall vor, wo die »Freiheit von Lehre und Forschung« beeinträchtigt wird. Sollte die Notgemeinschaft den Beschluß des Westberliner Senats nicht angreifen, dann wird sie sich endgültig als Befürworterin nicht der Freiheit der Lehre, sondern des Lehrmonopols nur für eine Geistesströmung, d. h. als Befürworterin der Unfreiheit entlarven.

8. Worum es sich in Wirklichkeit handelt, ist die rigide Verhinderung jeglichen Marxismus-Studiums an den Hochschulen überhaupt, das von Marxisten selbst getragen wird. Zunächst hieß es, es gebe keine wissenschaftlich kompetenten Marxisten. Nachdem mir jedoch Senator Stein die Kompetenz ausdrücklich bestätigt hat, heißt es nun, politisch-aktive Marxisten könnten nicht berufen werden. Da aber die politische Praxis integraler Bestandteil des Marxismus ist, wird

dadurch jegliche Berufung wirklicher Marxisten unterbunden. Letztlich beweist der Westberliner Senat damit, daß er Gegner einer wirklich pluralistischen Hochschule ist. Er stellt sich damit zugleich ein Minderwertigkeitszeugnis aus, weil diese Gegnerschaft nur aus der Furcht vor einer geistigen Auseinandersetzung entstehen kann. Daß ich an der Freien Universität weder Bomben schmeißen noch Maschinengewehre aufstellen will, ist selbstredend. Es geht ausschließlich darum, den zahlreichen sozialistischen Studenten die Gelegenheit zu geben, im Rahmen ihres Universitätsstudiums einen Unterricht zu ermöglichen, der ihren Bedürfnissen entspricht und gleichzeitig Marxisten und Nichtmarxisten in die Lage zu versetzen, ihre Ansichten bezüglich der wissenschaftlichen Analyse und theoretischen Erfassung der Ökonomie einer Gesellschaft miteinander zu konfrontieren. Mir kommt eine solche Konfrontation nur gelegen, denn der Marxismus gedeiht in einer Atmosphäre ständiger, scharfer, wissenschaftlicher Kritik am besten. Daß der Berliner Senat sich fürchtet, spricht Bände über die fehlende Zuversicht zu seinen eigenen Ideen und die ihm fehlende Bereitschaft, auch nur einige Elemente von Selbstverwaltung an der Universität praktizieren zu lassen.

Durch diesen Versuch der Restauration der autoritären Hochschule werden ständige Unruhen offen und zynisch provoziert.

23. Februar 1972

Ernest Mandel

Dokument 3

Erklärung des Präsidialamtes der FU Berlin zur Ablehnung des belgischen Marxisten Ernest Mandel durch den Senator für Wissenschaft und Kunst

I.

Das Präsidialamt der Freien Universität Berlin hat bereits am 23. 2. 1972 zur Ablehnung eines Rufs an den belgischen Marxisten Ernest Mandel durch den Senator für Wissenschaft und Kunst vorläufig Stellung genommen. Es hat sich mangels Kenntnis der für die Entscheidung des Senators für Wissenschaft und Kunst maßgebenden Unterlagen jedoch noch nicht zu allen Fragen detailliert äußern können, sondern eine abschließende Beurteilung zweier Fragen der Einsicht in die Unterlagen des Senators für Inneres vorbehalten müssen.

Die beiden Fragen lauteten:

1. Bietet Ernest Mandel tatsächlich nicht die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten?
2. Führten nicht die Ablehnung Ernest Mandels und das mit ihr verbundene Ausweichen vor einer Auseinandersetzung mit den von Ernest Mandel vertretenen Ideen zu mehr Schaden als Nutzen für die Weiterentwicklung der Demokratie? Das inzwischen gegen Ernest Mandel ausgesprochene Einreiseverbot erhöht im übrigen das Gewicht dieser Frage.

Zu den beiden Fragen wird unter II. und III. Stellung genommen. Grundlage dieser Äußerungen sind die dem Präsidialamt durch den Senator für Wissenschaft und Kunst vorgelegten Teile der über Ernest Mandel beim Senator für Inneres geführten Unterlagen. Ferner hat das Präsidialamt die kurzfristig ver-

fügbaren Schriften Ernest Mandels darauf überprüft, ob sich aus ihnen etwas für die Beantwortung der anstehenden Fragen entnehmen läßt. Es hat jedoch weder aus dem einen noch aus dem anderen eine Rechtfertigung für die vom Senator für Wissenschaft und Kunst ausgesprochene Ablehnung entnehmen können.

Das Präsidialamt kann nicht ausschließen, daß die ihm nicht vorgelegten Teile der Unterlagen über Ernest Mandel zusätzliche, die Auffassung des Senators für Wissenschaft und Kunst stützende Tatsachen enthalten. Es hält dies aber aus verschiedenen Gründen für unwahrscheinlich: Einmal finden sich die Belege für die vom Senat von Berlin vorgebrachten Ablehnungsgründe bereits in den dem Präsidialamt zugeleiteten Akten, zum anderen hat der Senator für Wissenschaft erklärt, er werde Einsicht in die maßgebenden Unterlagen gestatten. Es ist so anzunehmen, daß er dies auch getan und dem Präsidialamt nur solche Unterlagen vorenthalten hat, die Interna des Senators für Inneres enthalten, aber dem anstehenden Fall kein Gepräge geben. Das Präsidialamt stellt daher fest:

Die folgende Erklärung, die die vorläufige Erklärung vom 23. 2. 1972 ergänzt, kennzeichnet die Haltung des Präsidialamts zur Nichtberufung Ernest Mandels. Das Präsidialamt ist aber jederzeit bereit, in eine neue Prüfung einzutreten, wenn ihm weitere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen. Es fordert daher den Senator für Wissenschaft und Kunst auf, ihm und der Öffentlichkeit auch die noch verschlossenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern sie für die Entscheidung mitbestimmend waren. Anderenfalls muß es davon ausgehen, daß es weiteres beweiskräftiges Material nicht gibt.

II.

Zur Frage, ob Ernest Mandel nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten

Der Senator für Wissenschaft und Kunst hat sich bei seiner Ablehnung Ernest Mandels auf verschiedene Punkte gestützt. Diese lassen sich in Bedenken gegen die politischen Ziele und Bedenken gegen die zur Verfolgung dieser Ziele angewandten oder anzuwendenden politischen Mittel unterteilen. Demgemäß ist eine getrennte Erörterung notwendig.

1. Politische Zielsetzung Ernest Mandels

Die Forderung des Beamtenrechts nach dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bedeutet keine Festschreibung auf den jeweiligen Bestand des Grundgesetzes. Das Grundgesetz hat sich selbst der Möglichkeit zu Änderungen unterworfen – auch und gerade der Beamte kann daher dafür eintreten, daß Lösungen gefunden und verfassungsrechtlich verankert werden, die den Belangen der Gemeinschaft noch besser Rechnung tragen. Unantastbar sind nur gewisse Grundwerte, die sich mit Freiheit und Demokratie umschreiben lassen. Ferner muß – darauf ist unter 2. einzugehen – für die Durchsetzung der Forderung nach einer Grundgesetzänderung der verfassungsmäßig vorgeschriebene Weg eingehalten werden.

Die politische Zielsetzung Ernest Mandels läßt sich aus seinen Schriften und den Dokumenten der IV. Internationale entnehmen. Sie ist ein in sich geschlossenes System, läßt aber wie jede an den Bedingungen der Praxis noch nicht gemessene Theorie Lücken in den Aussagen erkennen. Diese Lücken, die sich bei der Frage nach dem Funktionieren der von Ernest Mandel propagierten Staats- und Gesellschaftsordnung zeigen, mögen z. T. bewußt gelassen sein, so daß sich aus ihnen

die Verneinung der Notwendigkeit zusätzlicher Regeln ableiten läßt. Sie beruhen zum anderen aber sicher auch darauf, daß dieses Gesellschaftsmodell noch nirgends voll und auf Dauer verwirklicht worden ist. Für die vorliegende Untersuchung kann im Einzelpunkt mangels einer in bestimmter Richtung zu deutenden Aussage weder von der einen noch von der anderen Möglichkeit ausgegangen werden. Es muß daher notwendig eine Beschränkung auf die konkret faßbaren Programmpunkte vorgenommen werden.

a) Die IV. Internationale, deren führendes Mitglied Ernest Mandel ist, erstrebt ein die Nationalstaaten übergreifendes Gesellschaftssystem. Die Forderung nach Supranationalität ist nicht nur angesichts der durch die zunehmende Industrialisierung und Technisierung hervorgerufenen Probleme zweckmäßig und notwendig, da der Schutz der Erde vor ihrer Zerstörung durch die Zivilisation nicht möglich ist, wenn Maßnahmen nur für einen Teil von ihr Geltung haben. Sie entspricht auch nicht nur einem alten Traum der Menschheit von der Einheit der Welt. Sie wird vielmehr durch Art. 24 des Grundgesetzes ausdrücklich gedeckt.

b) Das gesellschaftliche Modell Ernest Mandels ist der Sozialismus. Er sieht das Profitstreben im Kapitalismus als für viele Schäden und Verbrechen an der Menschheit verantwortlich an und fordert von daher die Überwindung des Kapitalismus. Auch diese Forderung hält sich im Rahmen des Grundgesetzes: Art. 15 läßt ausdrücklich die Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln zu.

c) Ernest Mandel bekennt sich auf der Basis der sozialistischen Wirtschaftsordnung zur Vielfalt der Auffassungen. Er erklärt es ausdrücklich für unsinnig zu meinen, mit der sozialistischen Revolution würden die Parteien oder das Bedürfnis für die Bildung von Parteien entfallen. Ebenso erklärt die IV. Internationale Fraktionsbildung nicht nur für zulässig, sondern für notwendig, um den Freiheitsraum des Einzelnen zu sichern und eine Garantie für sachgerechte Entscheidungen zu schaffen. Hiermit wird die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung nach Pluralität im politischen Leben berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Erkenntnis dessen, daß nur durch die institutionalisierte Ermöglichung einer Opposition Gedankenvielfalt und Freiheit gesichert werden können, diese zum konstitutiven Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erklärt.

Es ist festzustellen, daß sich in diesem vielleicht am wichtigsten Punkt die Auffassungen Ernest Mandels und des Bundesverfassungsgerichts decken. Die für Ernest Mandel aus seiner Auffassung erwachsende Handlungsfolge ist eine intensive und in seinen Schriften ständig wiederkehrende Kritik an den Staaten des Warschauer Pakts. Er wirft der Sowjetunion Verrat an der Idee des Sozialismus und Unterdrückung seines freiheitlichen Charakters vor. Positiv wird dagegen der – von der Sowjetunion 1968 erstickte – Prager Frühling bewertet und als Gesellschaftsmodell hingestellt. Es ist keine Frage, daß diese Kritik und Aussage mit dem Grundgesetz nicht kollidieren.

d) Bestehen bis hier gegen das politische Programm Ernest Mandels keine Bedenken, so muß doch auf einen nach der heutigen staatsrechtlichen Dogmatik nicht unzweifelhaften Punkt hingewiesen werden. Dieser Punkt betrifft die Zulässigkeit der Rätedemokratie allgemein. Zu seiner Behandlung bedarf es einer kurzen Darstellung des Rätmodells. Es geht von einer Pyramide von Räten aus, auf deren unterster Stufe die engeren örtlichen und sachlichen Belange von den betroffenen Bürgern beraten und entschieden werden. Die Räte einer zweiten Stufe, die von den Räten der ersten Stufe gewählt werden, sind für die übergreifenden Angelegenheiten zuständig usw. Dieses theoretische Modell würde bei

seiner Realisierung die Forderung nach Demokratie in reinster Weise verwirklichen.

Das Problem der Räteverfassung stellt sich daher nicht im Hinblick auf das Demokratiegebot des Grundgesetzes. Fraglich ist nur, ob der Grundsatz der Gewaltenteilung eine Räteverfassung gestattet. Auch dieser Grundsatz ist im Grundgesetz als Prinzip angelegt, allerdings ist man sich weitgehend darüber einig, daß es sich bei ihm um ein der heutigen Staatsform jedenfalls in seiner formalen Ausgestaltung nicht mehr ganz entsprechendes und daher auch schon stark durchlöchertes Prinzip handelt. Der Sinn der Gewaltenteilung besteht erkennbar nicht darin, formale Zuständigkeiten zu begründen, sondern durch das Wechselspiel verschiedener Kräfte zu einem Ausgleich und der Erweiterung des Freiheitsraums des Einzelnen zu kommen. Wird dies auch durch eine andere Organisationsform gesichert, so dürfte das mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sein. Es ist nicht zu leugnen, daß an dieser Stelle Zweifel bestehen. Diese Zweifel beziehen sich allerdings nicht auf Einstellung und Verhalten von Ernest Manneel, sondern auf den Inhalt des Begriffs »freiheitliche demokratische Grundordnung«. Deshalb ist auch nicht der Senator für Wissenschaft und Kunst dazu berufen, über die Zweifel zu entscheiden. Vielmehr kann diese Rechtsfrage nur durch die Gerichte beantwortet werden.

2. Politische Methoden Ernest Mandels

a) Der erste, Mandel gegenüber erhobene Vorwurf besteht darin, er habe an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit (Schweiz 1971) »agitiert«. Dieser Vorwurf ist unpräzise und unverwertbar. Jeder politische Mensch kann für seine Auffassung werben. Verfassungswidrig werden solche Aktivitäten erst, wenn sie auf den – bewaffneten – Umsturz zielen. Hierzu fehlt es an Angaben. Auch der Vorwurf der Arbeit im Verborgenen kann gegenüber Ernest Mandel nicht erhoben werden. Er kennzeichnet seine politische Arbeit sehr ehrlich (Spiegel vom 6. März 1972).

b) Mandel hat, wie eine Zusammenfassung des Senators für Inneres ergibt, auf dem Vietnam-Kongreß in Berlin 1968 nicht nur für die Herstellung des Friedens, sondern für den Sieg der Revolution in Vietnam gesprochen. Man mag dies politisch für falsch halten. Angesichts der aus den Pentagon-Papieren ersichtlichen recht traurigen Rolle der USA in diesem Krieg, läßt sich jedoch ein Votum für den Sieg der Revolution in Vietnam kaum als gegen die Verfassung der Bundesrepublik verstoßend bezeichnen. Überhaupt wird man Äußerungen zur Gewalt in der Dritten Welt so lange anders als Äußerungen zur Gewalt in Europa werten müssen, wie dort noch existentielle Not des jetzigen Ausmaßes herrscht.

c) Mandel hat sich in allen Schriften für die Revolution ausgesprochen. Allerdings wird dieser Begriff von ihm nur an einer Stelle erklärt. Zunächst kann man davon ausgehen, daß bei ihm revolutionäres Handeln ein solches Handeln ist, das sich nicht darauf beschränkt, bestimmte soziale Verbesserungen für die lohnabhängige Bevölkerung durchzusetzen; revolutionäres Handeln liegt vielmehr dann vor, wenn es die Veränderung der politischen Machtverhältnisse im Sinne des Sozialismus bezweckt. Insoweit ist das Wort Revolution ohne besonderen wertbaren Inhalt, es enthält nicht mehr als oben bei der Behandlung der Zielvorstellungen bereits gesagt wurde.

Problematisch ist daher nur, ob der Begriff der Revolution auch das Merkmal des gewaltsamen Umsturzes enthält. Wenn das so wäre, würde der Befürworter einer Revolution in der Tat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Mandels Revolutionsbegriff ist jedoch ein anderer. Revolution ist

nach ihm nicht mehr als »eine plötzlich ansteigende Massentätigkeit außerhalb des Rahmens der entfremdeten Arbeit« (so in der Schrift »Lenin und das Problem des proletarischen Klassenbewußtseins«), Gewalt, die über die nach heutigem Verfassungsrecht erlaubten Aktionen hinausgeht, ist für den Begriff nicht wesentlich. Im Gegenteil schildert Mandel die Wirksamkeit seines politischen Handelns wie folgt:

»Unsere politischen Gegner werden von Verschwörung reden. Das einzige intellektuelle Argument, über das sie verfügen, ist der Gummiknüppel und der Wasserwerfer der Polizei. Aber wir schleppen kein Dynamit an und werfen keine Bomben. Wir zetteln keine Verschwörung im Dunkeln an. Wir verkünden unser Programm am helllichten Tag. Wir haben nichts in den Händen und nichts in den Taschen. Wir tragen für die bürgerliche Ordnung weitaus bedrohlichere Waffen im Kopf und im Herzen: das richtige Verständnis der Widersprüche, die die kapitalistische Gesellschaft zerreißen; wir haben den Willen, diese Widersprüche auszunützen, um ein Regime zu stürzen, das auf der Ausbeutung der Menschen durch den Menschen gegründet ist; wir haben eine grenzenlose Hingabe für alle Ausgebeuteten und Unterdrückten; eine unerschütterliche Entschlossenheit, die Avantgarde zu organisieren, um die revolutionäre Aufgabe zu erfüllen, die uns die Geschichte vermacht hat« (so in der Schrift »Gegen das Europa der Monopole, für die Vereinigten Sozialistischen Staaten von Europa«).

III.

Zur Frage, ob die Ablehnung Ernest Mandels und das mit ihr verbundene Ausweichen vor einer Auseinandersetzung mit den von ihm vertretenen Ideen nicht zu mehr Schaden als Nutzen für die Demokratie führt

Das Grundgesetz, das den bisher weitesten Freiheitsraum für die Bürger in Deutschland gebracht hat, hat gleichzeitig den Typ der abwehrbereiten Demokratie geschaffen. Verfassungswidrige Parteien können durch das Bundesverfassungsgericht aufgelöst werden; wer als Einzelperson die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft, kann ebenfalls durch das Bundesverfassungsgericht in bestimmtem Umfang seiner Grundrechte verlustig erklärt werden. In dieselbe Richtung geht die Regelung der Beamtengesetze, nach denen nur solche Bewerber in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfen, die die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Das Präsidialamt hat bereits in seiner vorläufigen Erklärung darauf hingewiesen, daß die Ablehnung eines Bewerbers, der nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung bietet, durchaus ein Mittel sein kann, die Demokratie zu schützen. Es kann allerdings auch nicht die erheblichen Zweifel verschweigen, die insbesondere in der Rechtslehre an der Praktikabilität der Regeln über die abwehrbereite Demokratie geäußert werden. Man muß klar sehen, daß diese Regeln, die als Reaktion auf Weimar entstanden sind, das Ende der Weimarer Republik unter den gegebenen Bedingungen nicht verhindert hätten.

Der Bestand einer Demokratie läßt sich auf die Dauer nicht durch administrative Maßnahmen, sondern nur durch die Überzeugungskraft der von Demokraten vorgebrachten Argumente schützen. Das Ende der Weimarer Republik beruhte daher auch auf dem Mangel an Demokraten – einem aus der deutschen Ge-

schichte erklärbares Faktum. Demgegenüber hat die Bundesrepublik infolge des Schocks von 1945 eine bedeutende Stabilität bewiesen. Diese Stabilität hat es ermöglicht, daß nach zwanzig Jahren Restauration nicht nur die Positionen des Bundespräsidenten und Bundeskanzler mit Männern besetzt werden konnten, die im Kampf gegen den Nationalsozialismus gestanden haben, sondern auch überhaupt ohne Änderung des Wortlauts ein allmählicher Wandel im Verständnis des Grundgesetzes sichtbar wird. Die entscheidenden Komponenten hierfür – Betonung des Gemeinschaftsgedankens einerseits, Betonung der Freiheit des einzelnen Bürgers auch vor dem finanziell mächtigeren Mitbürger – sind im wesentlichen durch die Studentenrebellion einer größeren Öffentlichkeit nahegebracht worden. Sie hat mit den Grund dafür gelegt, daß in vielen gesellschaftlichen Bereichen Problembewußtsein entstanden ist und erste Reformansätze sich entwickelt haben.

Die Geschichte der Studentenbewegung, mehr noch der zuerst nervösen Reaktion der Öffentlichkeit auf sie, sollte doch zu denken geben. Was anfangs von Teilen der Öffentlichkeit als Verfassungsfeindlichkeit gedeutet wurde, bildet jetzt bereits einen Teil des geltenden Staatsverständnisses. Dieser Staat hat bewiesen, daß er Kritik ertragen und aufnehmen kann. Dann fragt sich aber doch, warum es seine Vertreter nicht auszuhalten meinen können, wenn ein international renommierter Marxist an der Freien Universität seine Thesen vorträgt und entsprechend dem marxistischen Selbstverständnis Theorie in Praxis umzusetzen versucht. Fühlt man sich angesichts einer eigenen Theorielosigkeit gegenüber dem von einem anderen entworfenen System zu schwach, dann sollte man doch wenigstens darüber froh sein, daß mit Mandel der Marxismus an der Freien Universität auf ein internationales Maßstäben standhaltendes Niveau gehoben und den Studenten die Möglichkeit eines echten Vergleichs der verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen gegeben wird. Dieser Vergleich, der allein aus dem kritiklosen Nachbeten von Formeln und Glaubenssätzen herausführt, ist noch nie zum Schaden dessen ausgegangen, der ihn im Bewußtsein der Notwendigkeit einer geistigen Auseinandersetzung ermöglicht hat. Er ist notwendig sowohl was das Verhältnis unterschiedlichster wissenschaftlicher Ansätze betrifft, wie er auch nur innerhalb der verschiedenen marxistischen Schulen heilsam wäre. Insbesondere darf nicht vergessen werden, daß mit Ernest Mandel der Vertreter einer Meinung berufen werden sollte, hinter der jedenfalls in Europa kein großer Apparat steht. Hier ginge es in der Tat um geistige, nicht machtpolitische Auseinandersetzung, mögen auch politische Konsequenzen erstrebt sein.

IV.

Dem Präsidialamt ging es von Beginn seiner Tätigkeit an darum, die Vielfalt der wissenschaftlichen Ansätze an der Universität herzustellen und zu sichern. Dazu gehörte es auch, dem materialistisch-dialektischen Ansatz an der Universität Raum zu geben. Dies ist innerhalb der Assistentenschaft einiger Fachbereiche inzwischen geschehen; wesentlicher für eine Universität und den von ihr zu erhebenden Qualitätsanspruch ist aber die Vertretung dieses Ansatzes durch einen Hochschullehrer. Der Senator für Wissenschaft und Kunst hat dem auch zunächst in öffentlichen Äußerungen zugestimmt. Seine tatsächliche Ablehnung solcher Wissenschaftler hat jedoch bereits früher den Verdacht geweckt, er nehme

sein Bekenntnis zum Methodenpluralismus nicht ernst. Die Gefahr einer politischen Disziplinierung kann nicht mehr übersehen werden.

Das Präsidialamt, dem die Verantwortung für die Freiheit der Wissenschaft in der Universität mit zufällt, muß sich und den anderen verfassungsmäßigen Institutionen der Universität daher die Frage stellen, ob eine sinnvolle, von der Idee der Universität getragene Arbeit noch möglich ist. Die Universität wird erneut ihre Stellung in dieser Gesellschaft, in der die Reformer in die Defensive gedrängt sind, bestimmen müssen. Präsident und Vizepräsidenten werden zu Beginn des SS 1972 vor dem Konzil, das sie gewählt hat, zur gegenwärtigen Situation an der FU Stellung nehmen. Dabei wird die hochschulpolitische Lage unter den derzeitigen gesellschaftspolitischen Bedingungen, vor allem unter den rückläufigen Tendenzen im Bereich von Bildung und Wissenschaft zu analysieren und die Möglichkeiten einer Weiterführung der Hochschulreform zu prüfen sein, wie sie an der FU in den Zentralgremien und vom Präsidialamt vertreten wird. Präsident und Vizepräsidenten erhoffen sich hieraus einen auf die gesamte Universität ausstrahlenden Klärungsprozeß. Unabhängig davon wird das Präsidialamt die notwendigen juristischen Schritte einleiten, um die Rechte der von den Maßnahmen des Senats von Berlin betroffenen Wissenschaftler zu wahren. Die abschließende Beurteilung eines solchen Falles kann in einem Rechtsstaat nur durch ein unabhängiges Gericht erfolgen.

Unkritisches in der Kritischen Justiz

Zu: »Arbeitsrechtswissenschaft im Dienste des Kapitals« nebst Protokoll, Kritische Justiz 1972, S. 90 ff.

Wie töricht das Gerede von der »Arbeitsrechtswissenschaft im Dienste des Kapitals« und der »Zerstörung der Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« ist, wird vielleicht am besten durch den Hinweis deutlich, daß es auf der Seite der Arbeitnehmerorganisationen in Gestalt des Arbeitsrechtlichen Beraterkreises des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften seit Jahren einen solchen Gesprächskreis zwischen Gewerkschaftlern und Vertretern von Arbeitsrechtswissenschaft und -rechtsprechung gibt, der sich übrigens auch schon vor dem Inkrafttreten mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz befaßt hat. An Existenz und Tätigkeit dieses Beraterkreises hat vernünftigerweise noch niemand Anstoß genommen – wie auch niemand rügt, daß der Vorsitzende der Sachverständigenkommission der Bundesregierung für ein neues Arbeitsgesetzbuch zugleich Mitglied dieses Beraterkreises ist. Wie mein verehrter Kollege Rühlers, und ich, die wir sowohl dem Beraterkreis des WSI angehören, als auch an der Gesprächsrunde der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilgenommen haben, in Herrn Keßlers Bild von den politisch vorverstehenden Professoren passen, kann dieser wohl nur selbst beantworten.

Der Artikel wirft eher ein kritisches Licht auf das Vorverständnis des Verfassers und seines sich feige in der Anonymität versteckenden V-Mannes als auf das der angegriffenen Professoren. Wer sich die Funktion, die die Rechtswissenschaft erfüllen kann, ruhig überlegt, wird es für sinnvoll halten müssen, wenn Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft mit den Interessenvertretern beider Sei-